ZVK-Rundschreiben

OKTOBER 2026

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Fragen zur Mitgliedschaft
2. Überweisung von Umlagen und Zusatzbeiträgen zur Zusatzrente
3. Anspruch auf erhöhte vermögenswirksame Leistungen bei einer Arbeitszeiterhöhung nach § 6 Absatz 1a TVöD
4. Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung in Tauschtage nach § 29a TVöD
5. GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz - Krankengeld bei Teilrente ab 01.01.2027
6. Altersvorsorgereformgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Fragen zur Mitgliedschaft

Aufgrund vermehrter Anfragen von Arbeitgebern informieren wir Sie nachfolgend über die zusatzversorgungsrechtlichen Folgen der Übertragungen von Aufgaben und Personal auf Arbeitgeber, die nicht Mitglied der ZVK des KVS sind, und zu den Folgen einer Beendigung der Mitgliedschaft bei der ZVK des KVS.

1.1 Übertragung von Aufgaben und Personal

Bei einer Ausgliederung von kommunalen Aufgaben (z. B. Privatisierung eines kommunalen Schwimmbades) oder einer Übertragung von Aufgaben und Personal zwischen bereits privatisierten Einrichtungen (z. B. Wechsel der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen) handelt es sich in der Regel um Betriebsübergänge nach § 613a BGB. Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen im Rahmen eines Betriebsübergangs mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber über.

Davon ist auch der Anspruch auf Zusatzversorgung umfasst. Diesem kann der neue Arbeitgeber grundsätzlich nur gerecht werden, wenn er die Mitgliedschaft bei der ZVK des KVS erwirbt oder den übernommenen Arbeitnehmern eine gleichwertige Versorgung verschafft.

Führt der neue Arbeitgeber die Zusatzversorgung nicht fort, können den vom Übergang betroffenen Arbeitnehmern Versorgungsnachteile entstehen. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den neuen als auch den bisherigen Arbeitgeber führen. Zudem muss der bisherige Arbeitgeber einen Ausgleichsbetrag nach § 15c ZVK-Satzung entrichten.

Um dies im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden, bieten wir Lösungen an, mit denen auch Arbeitgeber, die die satzungsrechtlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht erfüllen, die Versicherungsverhältnisse der übernommenen Beschäftigten fortführen können. Gern unterbreiten wir jedem Arbeitgeber ein auf seine wirtschaftliche Situation zugeschnittenes, attraktives Angebot für die betriebliche Altersversorgung.

1.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn bei einem Mitglied kein zusatzversorgungspflichtiges Personal mehr beschäftigt wird, muss die ZVK des KVS die Mitgliedschaft kündigen (§ 14 Absatz 2 ZVK-Satzung). Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied einen Ausgleichsbetrag nach § 15 ZVK-Satzung zu entrichten.

1.3 Ihr Kontakt bei Fragen

Sofern Sie Ausgliederungen oder Umstrukturierungen beabsichtigen oder Einrichtungen, für die eine Mitgliedschaft bei uns besteht, geschlossen werden sollen, stehen wir Ihnen gern – auch in einem persönlichen Gespräch – für alle damit verbundenen Fragen zur Zusatzversorgung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Marx
Telefon: 0351 4401-470
E-Mail: zvk@kv-sachsen.de

2. Überweisung von Umlagen und Zusatzbeiträgen zur Zusatzrente

Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Die Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen sein (§ 65 ZVK-Satzung). Die Bankverbindung der ZVK des KVS lautet:

Kontoinhaber: Zusatzversorgungskasse Sachsen
IBAN: DE27 6005 0101 7461 5057 38
BIC: SOLADEST600

Bitte beachten Sie, dass die Umlagen und Zusatzbeiträge immer getrennt und unter Angabe der korrekten Buchungszeichen zu überweisen sind. Erfolgt dies nicht, können die Buchungen nicht den Mitgliedskonten zugeordnet werden.

Die Buchungszeichen lauten:

© ZVK

Buchungszeichen Umlage: 5.0230.Mitgliedsnummer.Prüfziffer
Buchungszeichen Zusatzbeitrag: 5.0250.Mitgliedsnummer.Prüfziffer

Die mitgliedsbezogenen Buchungszeichen entnehmen Sie bitte dem Mitgliedsaufnahmeschreiben oder dem Anschreiben zur letzten Jahresabrechnung.

3. Anspruch auf erhöhte vermögenswirksame Leistungen bei einer Arbeitszeiterhöhung nach § 6 Absatz 1a TVöD

Die Arbeitnehmer können ihre vermögenswirksamen Leistungen für eine Entgeltumwandlung bei der ZVK des KVS im Rahmen der ZusatzrentePlus nutzen (§ 4 Satz 2 Buchstabe c TV-EUmw/VKA).

Die vermögenswirksame Leistung für Vollbeschäftigte beträgt für jeden vollen Kalendermonat mindestens 6,65 € (§ 23 Absatz 1 Satz 2 TVöD). Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Betrag nach § 24 Absatz 2 Buchstabe a TVöD entsprechend der individuellen Arbeitszeit gekürzt.

Für Beschäftigte, die ihre regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1a TVöD erhöhen, erhöhen sich auch das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile entsprechend dem Verhältnis der individuell erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regulären Arbeitszeit (§ 24 Absatz 2 Buchstabe b TVöD).

Daher ist auch die vermögenswirksame Leistung entsprechend zu erhöhen. Hierzu wird der Betrag von 6,65 € mit dem Verhältnis der individuell erhöhten Arbeitszeit zur regulären Arbeitszeit multipliziert.

Beispiel:

Ein Beschäftigter erhöht seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 auf 42 Stunden. Die vermögenswirksame Leistung beträgt dann 7,16 € (= 6,65 € x 42/39).

Bitte denken Sie daran die Überweisungsbeträge an die ZVK entsprechend anzupassen, wenn die vermögenswirksamen Leistungen in eine ZusatzrentePlus eingezahlt werden.

© ZVK

4. Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung in Tauschtage nach § 29a TVöD

§ 29a TVöD (VKA) ermöglicht Beschäftigten seit 2026, einen Teil ihrer Jahressonderzahlung in bis zu drei zusätzliche freie Tage umzuwandeln. Hierzu wird die nach § 20 TVöD zustehende Jahressonderzahlung um den Wert der beantragten Tauschtage vermindert. Die Tauschtage werden im Folgejahr unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.

Die um den Umwandlungsbetrag geminderte Jahressonderzahlung und das Entgelt für die in Anspruch genommenen Tauschtage nach § 21 TVöD sind zusatzversorgungsrechtlich getrennt voneinander zu betrachten. Grund hierfür ist, dass die beiden Zahlungen den Beschäftigten in unterschiedlichen Jahren steuerpflichtig zufließen (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 ATV-K).

4.1 Zusatzversorgungsrechtliche Betrachtung der geminderten Jahressonderzahlung

Die nach der Umwandlung gemäß § 29a TVöD verbleibende Jahressonderzahlung stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar und ist daher grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ATV-K).

Die Zusatzversorgungspflicht erstreckt sich jedoch nicht in jedem Fall auf den gesamten Betrag der Jahressonderzahlung. Entscheidend ist vielmehr, ob bei der Berechnung der Jahressonderzahlung auch Zeiträume berücksichtigt wurden, in denen kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorlag und folglich keine Umlagen bzw. Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet wurden. Der auf solche Zeiträume entfallende Anteil der Jahressonderzahlung bleibt nach Satz 1 Buchstabe. e der Anlage 3 zum ATV-K bei der Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts unberücksichtigt.

Dies betrifft beispielsweise Zeiten einer Elternzeit, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, die Jahressonderzahlung jedoch nach § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c TVöD nicht entsprechend gekürzt wird.

4.2 Zusatzversorgungsrechtliche Betrachtung des Entgelts für die Tauschtage

Das für die Inanspruchnahme eines Tauschtages nach § 29a TVöD gezahlte Entgelt ist als laufender und steuerpflichtiger Arbeitslohn einzuordnen. Es unterliegt daher grundsätzlich in voller Höhe der Zusatzversorgungspflicht (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ATV-K).

Für die zusatzversorgungsrechtliche Beurteilung ist dabei der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Entgelt steuerrechtlich zufließt. Das Entgelt für einen Tauschtag wird nicht bereits mit der Umwandlung eines Teils der Jahressonderzahlung, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Tauschtages fällig. Die Steuer- und Zusatzversorgungspflicht entsteht somit in dem Kalenderjahr, in dem der Tauschtag genommen wird (§ 29a Absatz 1 TVöD i. V. m. § 21 TVöD).

4.3 Zusatzversorgungsrechtliche Betrachtung des finanziellen Ausgleichs für nicht in Anspruch genommene Tauschtage

Werden die beantragten Tauschtage innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine spätere Gewährung oder Auszahlung. Ein finanzieller Ausgleich kommt nur unter engen Voraussetzungen nach § 29a Absatz 4 Satz 3 TVöD in Betracht.

© ZVK

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich bei der Ausgleichszahlung um eine einmalige Zahlung. Diese ist grundsätzlich nach § 15 Absatz 2 Satz 1 ATV-K zusatzversorgungspflichtig. Eine Ausnahme gilt lediglich für die in Satz 1 Buchstabe d der Anlage 3 zum ATV-K genannten Fälle, insbesondere wenn die Zahlung aus Anlass der Beendigung oder des Ruhens des Arbeitsverhältnisses oder nach dessen Beendigung geleistet wird.

Ergänzende Beispiele zur zusatzversorgungsrechtlichen Behandlung der Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung in Tauschtage enthält das KAV-Rundschreiben Nr. 30/2026 vom 04.08.2026.

5. GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz – Krankengeld bei Teilrente ab 01.01.2027

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) wird der Krankengeldanspruch für Bezieher einer Teilrente wegen Alters neu geregelt.

Ab dem 01.01.2027 besteht kein Anspruch auf Krankengeld mehr, wenn eine Teilrente von mehr als zwei Dritteln der entsprechenden Vollrente bezogen wird. Bei einer Teilrente von höchstens zwei Dritteln der Vollrente bleibt der Krankengeldanspruch weiterhin bestehen.

Die Neuregelung betrifft insbesondere Personen, die neben dem Bezug einer Teilrente wegen Alters weiterhin beschäftigt sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Anspruch auf Betriebsrente aus der Zusatzversorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze nach § 31 ZVK-Satzung nur besteht, wenn mindestens für einen Monat eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wurde. Der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt nicht zum Eintritt des Versicherungsfalls in der Zusatzversorgung und begründet daher keinen Anspruch auf Zahlung der Betriebsrente.

6. Altersvorsorgereformgesetz

Mit dem Altersvorsorgereformgesetz wird die staatlich geförderte private Altersvorsorge zum 01.01.2027 grundlegend neu gestaltet. Die bisherige Riester-Förderung wird durch ein neues Modell ersetzt, bei dem die staatlichen Zulagen stärker an die Höhe der gezahlten Beiträge gekoppelt sind. Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich ein Eigenbeitrag von mindestens 120 € im Jahr. Dies hat auch Auswirkungen auf die Nutzung der staatlichen Förderung für die Arbeitnehmerbeiträge in der Zusatzrente und der ZusatzrentePlus.

Für die ersten 360 € Arbeitnehmerbeitrag im Jahr wird eine Grundzulage von 50 % gewährt, maximal 180 €. Für darüber hinausgehende Arbeitnehmerbeiträge werden bis zu einem jährlichen Gesamtbeitrag von 1.800 € weitere 25 % als Zulage gezahlt. Bei einem jährlichen Arbeitnehmerbeitrag von 1.800 € wird damit die maximale Grundzulage von 540 € erreicht.

Für jedes Kind kann zusätzlich eine Kinderzulage von bis zu 300 € jährlich gewährt werden. Dabei wird jeder Euro Arbeitnehmerbeitrag mit einem Euro Kinderzulage gefördert.

Bestehende Riester-Verträge werden grundsätzlich mit der bisherigen Förderung weitergeführt. Auf Wunsch kann für diese Verträge auch die neue Förderung gewählt werden. Hierfür muss ab 2027

© ZVK

eine Erklärung abgegeben werden, die nicht widerrufen werden kann. Für Verträge, die ab dem 01.01.2027 abgeschlossen werden, gilt das neue Förderrecht.

Pro Versicherten kann nur ein Fördermodell zur Anwendung kommen. Wird für einen bestehenden Riester-Vertrag die neue Förderung gewählt oder ab dem 01.01.2027 ein neuer geförderter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, werden alle Verträge des Versicherten auf das neue Förderrecht umgestellt. Dies gilt auch dann, wenn der neue Vertrag bei einem anderen Anbieter abgeschlossen wird.

Ob das alte oder das neue Fördermodell für die Versicherten günstiger ist, hängt vom Einzelfall ab.

Die Versicherten der ZVK des KVS erhalten alle wichtigen Informationen über die ZVKNews und die Internetseite www.kv-sachsen.de. Gern können Sie auch eine kostenfreie Informationsveranstaltung oder einen Beratungstag zu diesem Thema buchen. Alle weiteren Informationen und die Terminbuchung finden Sie hier.

Für Arbeitgeber und Versicherte bieten wir online eine Erstinformation am

03.12.2026
von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

an. Alle Interessierten können Sich hier anmelden. Zur Information Ihrer Beschäftigten erhalten Sie anbei ein Plakat, welches Sie aushängen, im Intranet veröffentlichen oder per Mail versenden können.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Rau
Direktor

Anlage
Plakat zur Online-Veranstaltung Altersvorsorgereform

© ZVK

ZVK Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen



Zusatzrente · ZusatzrentePlus
Bestens versorgt.

Online-Informationsveranstaltung Altersvorsorgereform

03.12.2026

Wir informieren Sie über folgende Themen:

- Überblick zum Altersvorsorgereformgesetz
- Wahlrecht neue oder alte Förderung
- Schutz bestehender Ansprüche
- Unsere Serviceangebote zur Umsetzung

Die Veranstaltung findet von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt.

Buchen Sie bitte Ihre Teilnahme über den nachfolgenden Link oder den QR-Code:

https://www.kv-sachsen.de/zvk/veranstaltungen/beratung/seminare